

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Jugendmusikverein Maitzborn-Rödern 2006 e.V. und hat seinen Sitz in Maitzborn-Rödern.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister unter dem Registerblatt VR 20031 beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Jugendmusikverein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Rhein-Hunsrück e.V. Dieser Verband ist dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz angeschlossen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein dient der Förderung und musikalischen Aus-, Weiter – und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen. Er will zur sozialen und kulturellen Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft beitragen. Der Jugendmusikverein Maitzborn-Rödern 2006 e.V. erkennt mit Aufnahme den Kreismusikverband Rhein-Hunsrück e.V. dessen Satzung und die der übergeordneten Verbände an.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung an Musikinstrumenten
 - b) Unterhalt eines Jugendorchesters
 - c) Angebot einer musikalischen Früherziehung
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - e) Ausbildung des Demokratieverständnisses
 - f) Angebote der Jugendarbeit zu schaffen, zu vermitteln und wahrzunehmen
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht nur aus aktiven weiblichen und männlichen Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 2) Fördernde oder passive Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ideellen Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

- 3) Die aktive Mitgliedschaft fängt mit dem 4. Lebensjahr an. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Einwilligung eines / der oder des gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich bekannt gegeben werden. Aktive Mitglieder die zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschluss noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden durch die oder den gesetzlichen Erziehungsberechtigten vertreten. Wer gegen die Interessen des Vereins oder des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V. verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung aufgerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Kalendermonat Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeine Kirchbern und Simmern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Austritt aus dem Kreismusikverband Rhein-Hunsrück e.V.
- 4) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Weiterhin haben alle aktiven Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben ein Selbst-Stimmrecht. Aktive Mitglieder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in ihrem Stimmrecht durch einen oder den gesetzlichen

Erziehungsberechtigten vertreten. Ein Vertreter-Stimmrecht haben alle Erziehungsberechtigten sofern sie nicht selber passives Mitglied sind. Sind die Erziehungsberechtigten selber passives Mitglied so entfällt das Vertreter-Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es zählt das Alter des Mitgliedes am Tag der Mitgliederversammlung.

- 5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss.
- 6) Das Protokoll von der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden VorsitzendenDiese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 Beisitzern, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt sind.
- 4) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind somit voll geschäftsfähig.

- 5) Vorstand und erweiterter Vorstand werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es muss einberufen, wenn die mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen.
- 6) Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 7) Grundsätzlich halten Vorstand und erweiterter Vorstand gemeinsame Sitzungen ab, in denen jedes Mitglied eine Stimme hat.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten grundsätzlich keine Vergütungen durch den

Verein.

§ 7 Der Vorsitzende

- 1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen von Vorstand und erweitertem Vorstand; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

§ 8 Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- 2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand und berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von € 500,- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden. Bei Zahlungen zwischen € 250,- und € 500,- genügt die Information des Vorstandes in der nächsten Sitzung.
 - c) Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassierer fertigt am Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jedoch das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie müssen am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind somit voll geschäftsfähig.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

\$ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Rodern und Maitzborn, die dieses für die Dauer von 3 Jahren treuhänderisch verwalten.

Wird der Verein innerhalb dieser Frist nicht mehr weitergeführt, haben die beiden Gemeinden das verbleibende Vermögen für die Förderung von Kunst und Kultur in beiden Ortsgemeinden zu verwenden.

Maitzborn-Rödern den 16. Dezember 2023